

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **5 (1919)**

Heft 45

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

<p>Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telephon 21.66</p>	<p>Beilagen zur Schweizer-Schule: Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin</p>
<p>Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.</p>	<p>Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.</p>
<p>Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70 (Heft IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).</p>	<p>Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.</p>
<p>Inhalt: Kirche und Schule. — Himmelserscheinungen im Monat November. — Luzerner Kantonal- lehrerkonferenz in Grellingen. — Ein Urteil über die religionslose Schule. — Selig sind die Barm- herzigen. — Einigkeit macht stark. — Schulnachrichten. — Lehrerzimmer. — Bücherschau. — Er- ziehungsbericht. — Inserate. Beilage: Volksschule Nr. 21.</p>	

Kirche und Schule.

Von M. A., Set. Vhr.

(Schluß.)

Aufsichtsrechte der Kirche. S. 42 und 43. „Wir haben grundsätzlich ausgeführt, daß, soweit im Bildungswesen die Weltanschauung in Frage kommt, auch unmittelbar die Religion betroffen ist. Soweit also solche Beziehungen vorliegen, ist für Katholiken auch das Aufsichtsrecht der Kirche hier gegeben. . . . Solange nun die geoffenbarte Wahrheit für die gesamte natürliche Erkenntnis eine wohlthätige höchste Norm enthält und so lange andererseits der Unterricht im profanen Wissen auch zur Bekämpfung der Wahrheit benützt wird, und so lange es eine Haupteigentümlichkeit des „modernen“ Geisteslebens ist, einen Mangel des Verständnisses für alles Uebernatürliche und Seelische an den Tag zu legen, infolge einer irrtümlichen Auffassung des Geistesbegriffes — so lange wird auch die Kirche nicht ihren eigentümlichen Vorrang in der Aufsicht über die Wissenschaft und das Bildungswesen an den Staat verlieren.“

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch die weltlichen Lehrgegenstände mißbraucht werden können, um Irrtümer gegen den Glauben zu verbreiten.“ (Daraus ergibt sich ein zweiter Grund für das Aufsichtsrecht der Kirche auch über den profanen

Unterricht.) . . . „Führwahr, die Kirche leistet der Menschheit einen großen Dienst, daß sie als Schutzmacht im Reiche des Wissens und der Erziehung Aufsicht hält, damit auch die Wahrheiten der natürlichen Ordnung, ohne welche diejenigen der übernatürlichen Ordnung nicht bestehen könnten, nicht angetastet werden. Wie die physische Welt einer furchtbaren Vernichtung anheimfallen würde, sobald die Grundlage, auf welcher die verschiedenen Bewegungen aller Systeme ihre Einheit, Ordnung und Harmonie finden, nur einen Augenblick fehlen würde — so müßte auch die Menschheit die schwersten Erschütterungen erleiden, wenn sie in der vielgliedrigen Gestaltung ihres bewegten Lebens sich nicht unter die Leitung eines ordnenden allgemeinen und unwandelbaren Prinzips stellt. Bei der entsetzlichen Verwirrung der Ideen und der Rechtsbegriffe, bei diesem anarchistischen Geiste, der alles in seinem Bestande irgend Feste hassenden Verneinung, ist es da nicht ein Segen, wenn die Kirche ihre urteilsfähige Stimme erhebt, die zur nüchternen Besinnung mahnt, vor dem Abgrund warnt und den Schattenbildern das Licht ihrer Lehre entgegen hält? Die Kirche, die genannt wird „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit“, ist, wie St.